

Anlage: **Reichenbach**

BE-3

Teilnetz: Flugfeld (ehemaliger Militärflugplatz)

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Bern
- Perimetergemeinden: Reichenbach im Kandertal
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Reichenbach im Kandertal
- Gemeinden mit Lärmbelastung: Reichenbach im Kandertal

- Verkehrsleistung: - Ø 10 Jahre: 4'550 (1992-2001):
 - max. 10 Jahre: 5'697 (1994)
 - Datenbasis LBK: 4'047
 - Potential SIL: 5'500

Zweck der Anlage/Funktion im Netz:

Ehemaliger Militärflugplatz mit ziviler Mitbenützung seit 1961, Betrieb durch die Flugplatzgenossenschaft Reichenbach

Zivile Nutzung mit den Schwerpunkten Touristik- und Geschäftsflüge, fliegerische Aus- und Weiterbildung, Motorflugsport

Stand der Koordination:

Funktion und Entwicklung des Flugplatzes gemäss SIL sind mit dem kantonalen Leitbild Luftverkehr abgestimmt. Der Flugplatz soll im heute akzeptierten Rahmen weitergenutzt werden, die Entwicklung des Betriebs darf zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Fluglärmbelastung führen.

Betrieb, Perimeter und Infrastruktur sind in den wesentlichen Zügen auf die umgebenden Nutzungsansprüche und Schutzziele abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll).

Für die Umwandlung der Militäranlage in einen zivilen Flugplatz ist ein *Umnutzungsverfahren* nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes erforderlich. Dieses Umnutzungsverfahren umfasst die Anpassung von Betriebsbewilligung und Betriebsreglement sowie eine Plangenehmigung für die Bauten und Anlagen (Piste, Rollwege, Hochbauten für den Flugbetrieb).

Das VBS verkauft die zivilaviatisch weitergenutzten Teile der Anlage der Flugplatzgenossenschaft Reichenbach, das übrige Gelände der Burgerbäuert Reudlen. Beim Landverkauf an die Burgerbäuert werden unter anderem *ökologische Aufwertungsmassnahmen* vereinbart und mit dem Eintrag einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch sowie einer Auflage im Entscheid zur Umnutzung des Flugplatzes sicher gestellt.

Verweis:

Teilnetz zivil mitbenützte Militärflugplätze (ehemalige Militärflugplätze) III – B3
Teilnetz Flugfelder III – B4

Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 28.9.1971
- Betriebsreglement vom 2.12.1984
- Lärmbelastungskataster 1992
- Hindernisbegrenzungskataster vom 15.9.1997
- Koordinationsprotokoll vom Oktober 2002

<p>Gemäss <i>Sachplan AlpTransit</i> vom 15.3.99 ist der Standort Rüdlen-Ey als Alternative zum festgesetzten Autoverlad Heustrich offen zu halten (Vororientierung). Mit einer Realisierung des Autoverlads ist gemäss zuständiger Bundesstelle (BAV) kurz- bis mittelfristig nicht zu rechnen, der zivilaviatischen Nutzung des Flugplatzes steht nichts entgegen. Der Sachplan AlpTransit wird in diesem Sinne nachgeführt. Diese Nachführung ist im Rahmen der Gesamtnachführung für 2003 vorgesehen. Mit dem Auflageprojekt 2001 zum NEAT-Anschluss Frutigen bestehen keine Konflikte.</p>			
<p style="text-align: center;">F E S T L E G U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung: Der Flugplatz Reichenbach ist ein privates Flugfeld. Er dient den Touristik- und Geschäftsflügen, der fliegerischen Aus- und Weiterbildung sowie dem Motorflugsport.</p> <p>Der Flugplatz wird im heute akzeptierten Rahmen weitergenutzt, die Entwicklung des Betriebs darf zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Fluglärmbelastung führen. Für die Umwandlung der Militäranlage in einen zivilen Flugplatz ist ein Umnutzungsverfahren nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes erforderlich.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Das Betriebsreglement wird im Rahmen des Umnutzungsverfahrens überprüft und bei Bedarf angepasst. Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft die Flugplatzhalterin die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Lärmbelastung: Gebiet mit Lärmbelastung (vgl. Anlagekarte). Der Lärmbelastungskataster ist im Rahmen des Umnutzungsverfahrens entsprechend anzupassen. Er gilt als Lärmkorsett.</p> <p>Hindernisbegrenzung: Gebiet mit Hindernisbegrenzung (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden. Die konkreten Massnahmen richten sich nach der beim Landverkauf durch das VBS getroffenen Vereinbarung [1]. Sie sind im Rahmen des Umnutzungsverfahrens auszuweisen.</p>	<p>G/F</p> <ul style="list-style-type: none"> • • • • • • • 	<p>Z</p>	<p>V</p>
<p style="text-align: center;">E R L Ä U T E R U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung, Betrieb: Detaillierte Angaben zum Ablauf des Umnutzungsverfahrens und den erforderlichen Gesuchsunterlagen sind im Merkblatt des BAZL vom 14. Juni 2002 enthalten.</p> <p>Der Flugplatz dient neben der fliegerischen Nutzung auch verschiedenen nichtaviatischen Nutzungen. Diese sind nicht Gegenstand des SIL.</p>	<p style="text-align: center;">ZUSTÄNDIGE STELLE</p> <p><i>Zuständiges Bundesamt:</i> Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern</p> <p><i>Flugplatzhalterin:</i> Flugplatzgenossenschaft Reichenbach, 3713 Reichenbach i.K.</p>		

Flugplatzperimeter, Infrastruktur:

Der Flugplatzperimeter umgrenzt die zivil weitergenutzten Flugplatzanlagen einschliesslich Hochbauten, Unterständen U1, U2 und U8 (Reserve), Flugzeugabstellplätzen (inkl. Erweiterung) und Materialumschlagplatz für Helitransporte. Der Hangar soll nach dem Brandfall am gleichen Standort wieder aufgebaut werden. Bis Ende 2003 ist die Sanierung von Tankstelle und Betankungsplatz erforderlich.

Die Fläche zwischen Piste und Zufahrtsstrasse/Rollweg wird landwirtschaftlich genutzt. Mit Ausnahme des Fallschirmlandeplatzes ist hier keine aviatische Nutzung vorgesehen.

Lärmbelastung:

Mit dem Gebiet mit Lärmbelastung wird die mögliche Entwicklung des Flugplatzes definiert. Die Berechnung der Lärmkurven beruht auf der Bewegungszahl (inkl. zeitliche Verteilung), der Zusammensetzung der Flotte und den Flugwegen. Wenn einer dieser Faktoren ändert, ist eine Neuberechnung erforderlich.

Die Lärmbelastungskurve basiert auf einer jährlichen Bewegungszahl von 5'500 (Lärberechnung vom Oktober 2002, dient auch als Nachweis der Lärmbelastung im Umnutzungsverfahren). Dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 55 dB(A)) gemäss LSV vom 1. Juni 2001. Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV).

Die Verkehrsleistung von jährlich 5'500 Bewegungen entspricht einer Erhöhung der Bewegungszahl um 20% im Vergleich zum Schnitt der letzten 10 Jahre (1992-2001) bei gleich bleibender Flottenzusammensetzung. Der im Rahmen des Umnutzungsverfahrens entsprechend anzupassende Lärmbelastungskataster gilt als Lärmkorsett. Damit wird dem Grundsatz, dass die Entwicklung des Betriebs zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Fluglärmbelastung führen darf, Rechnung getragen.

Die Umnutzung in einen zivilen Flugplatz ist wie eine wesentliche Änderung einer bestehenden ortsfesten Anlage im Sinne von Art. 8 LSV zu behandeln. Die Immissionsgrenzwerte sind einzuhalten, die Lärmemissionen sind so weit zu begrenzen als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Vorsorgeprinzip).

Hindernisbegrenzung:

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisflächen im geltenden Hindernisbegrenzungskataster.

Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen im Sinne des Landschaftskonzepts Schweiz (Massnahme 6.03) zu unterscheiden.

Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen auf dem Flugplatz soll den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12% der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen. Die Ausgleichsflächen sollen primär innerhalb des Perimeters realisiert werden. Wo zweckmässig, können in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern auch Massnahmen ausserhalb des Perimeters in Betracht gezogen werden.

Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen des Umnutzungsverfahrens aber verbindlich verlangt werden. Die Flugplatzhalterin zeigt in einem Konzept auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will. Dieses Konzept ist Bestandteil des Umnutzungsgesuchs. Als Arbeitshilfe erarbeiten die Fachstellen des Bundes Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen mit Beispielen aus der Praxis. Diese sollen so ausgestaltet werden, dass sie die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung berücksichtigen.

Gemäss Landschaftskonzept Schweiz (Sachziel 4C) sind bei der Liquidation ehemaliger Militärflugplätze die ökologischen Werte zu beachten und der ökologische Ausgleich zu fördern. Auf Basis einer Studie von VBS und BUWAL (Natur- und Landschaftsschutz bei der Liquidation von Militärflugplätzen, Dezember 1995) sind die ökologischen Ausgleichsflächen im Rahmen der Landverhandlungen bestimmt worden (Flächen zwischen Zufahrtstrasse/ Rollweg und Kander). Diese Flächen werden dem ökologischen Ausgleich zum zivilen Flugbetrieb angerechnet.

Die konkreten Massnahmen (Bewirtschaftungsauflagen) sind in der beim Landverkauf durch das VBS getroffenen Vereinbarung aufgeführt (Entwurf vom 30.5.2002). Diese Vereinbarung ist Bestandteil des Kaufvertrags zwischen VBS und den neuen Landeigentümern. Die Umsetzung der Massnahmen wird mit dem Eintrag einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch sowie mit einer Auflage im Entscheid zur Umnutzung des Flugplatzes sicher gestellt.

Angaben zu den auf der Karte mit Nummern markierten Schutzgebieten:

Auengebiet: 72 Heustrich

Jagdbanngbiet: 3 Kiental

Im Rahmen des Umnutzungsverfahrens soll die Ausscheidung eines zu meidenden Luftraums über dem Jagdbanngbiet Kiental geprüft werden. Betroffen ist der Voltenbetrieb auf Piste 22 (Flughöhe 3800 ft), der nur in Ausnahmefällen stattfindet (Anteil 5-10%).

Der Raumbedarf der Kander gemäss Wasserbauverordnung Art. 21 ist sicherzustellen.

Im Bereich der Grundwasserschutz zonen 2 und 3 der Wasserversorgung Reichenbach sind die Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Die Altlasten gemäss Verdachtsflächenkataster VBS werden im Zusammenhang mit dem Verkauf des Flugplatzes untersucht und soweit notwendig saniert.

Erschliessung:

Die bestehende Zufahrt zum Flugplatz wird sowohl vom Stassenverkehr als auch vom Rollverkehr genutzt. Die provisorische Ausfahrt für den Werkverkehr der NEAT wird voraussichtlich 2006 zurückgebaut.

Flugfeld (ehemaliger Militärflugplatz)
Reichenbach

